



Der Aufsichtsrat der Bayer AG beschließt nach § 11 Absatz 1 der Satzung seine Geschäftsordnung wie folgt:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat eingebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und folgt dessen Empfehlungen, soweit er dies erklärt hat.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Bei Erstbestellungen von Vorstandsmitgliedern soll die Bestelldauer längstens drei Jahre betragen. Bei Wiederbestellungen beabsichtigt der Aufsichtsrat, vorbehaltlich besonderer Gründe eine Bestelldauer von maximal vier Jahren zu beschließen. Vorstandsmitglieder sollen mit Abschluss des 65. Lebensjahres aus dem Vorstand ausscheiden. In der Regel sollen Vorstandsmitglieder, die älter als 60 Jahre sind, jeweils nicht für eine längere Dauer als zwei Jahre bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann hiervon in begründeten Fällen abweichen. Eine Wiederbestellung des Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
- (4) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und in der Erklärung zur Unternehmensführung darüber berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat / Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten. Aufsichtsratsmitglieder sollen vorbehaltlich besonderer Gründe nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 72. Lebensjahres folgt. Die Altersgrenze soll in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats, insbesondere für die Tätigkeit in Ausschüssen, genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend der gesetzlichen Regelung zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Sofern dies von der Seite der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmervertreter verlangt wird, bezieht sich dieses Erfordernis jeweils getrennt auf die Seite der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter. Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Für seine Zusammensetzung berücksichtigt er ferner im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, die Altersgrenze gemäß § 2 Absatz 1 und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Die konkreten Ziele sollen bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt werden.

Gleichzeitig soll die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt werden. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

- (4) Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung für die Wahl der von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils nur maximal eine Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, vorschlagen, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl von der Gesellschaft, deren Vorstand und einem kontrollierenden Aktionär unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Zudem soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Sofern ein oder mehrere der im Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Indikatoren, die gegen die Unabhängigkeit sprechen, erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Personal- und Vergütungsausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Berichte, Beratungen, Beschlussfassungen, den Verlauf von Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen und Stellungnahmen von

Aufsichtsratsmitgliedern und sonstigen Sitzungsteilnehmern, die nach Inhalt und Form erkennbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Aufsichtsrats gemacht worden sind. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Bei Ablauf des Mandats sind alle vorhandenen vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben oder bei elektronisch gespeicherten Dokumenten zu löschen, und die Löschung ist dem Vorsitzenden zu bestätigen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden können diese Unterlagen auch an das nachfolgende Aufsichtsratsmitglied weitergeleitet werden. Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erhalten Zugang zu zurückgegebenen Unterlagen, soweit dies zu ihrer Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit ihrer ehemaligen Aufsichtsrats Tätigkeit erforderlich ist.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung berichten.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats teilt der Gesellschaft fortlaufend die von ihm gehaltenen Mandate bei anderen Unternehmen mit. Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie in enger Beziehung zu ihm stehende Personen haben zudem Geschäfte mit Aktien oder anderen Finanzinstrumenten der Gesellschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts unverzüglich der Gesellschaft und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 4 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zum Vorsitzenden und Stellvertreter gewählt. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt die Einberufung des Aufsichtsrats durch den Stellvertreter.
- (4) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben. Er führt den Schriftwechsel für den Aufsichtsrat. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende mit Investoren Gespräche über aufsichtsratsspezifische Themen führt, informiert er den Aufsichtsrat über diese Gespräche.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Er hält ferner dann Sitzungen ab, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist. Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem

Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht dem Aufsichtsrat angehören muss, und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende aus besonderem Grund nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll jedoch regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand nicht teil, es sei denn der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
- (5) Bei Bedarf können die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls auch mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Als Sitzungsteilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, ihre Stimme abzugeben oder der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der nachträglich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgabe erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 1 Satz 3 bis 5 schriftlich abgegeben werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (6) Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu wiederholen. Im Fall einer Wiederholung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen nach Wiederholung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (7) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.

§ 7 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften aufzuzeichnen und aufzubewahren. Der Vorsitzende, der die Sitzung geleitet hat, hat die Niederschriften zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 oder Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8 Allgemeine Regelungen über Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium (§ 9), einen Personal- und Vergütungsausschuss (§ 10), einen Prüfungsausschuss (§ 11), einen Nominierungsausschuss (§ 12), einen Ausschuss für Rechtsrisiken (§ 13) und einen ESG-Ausschuss (§ 14). Zusätzliche Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Der Aufsichtsrat kann Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen, insbesondere zur Behandlung der Strategie des Unternehmens, der Vergütung der Vorstandsmitglieder, von Investitionen und von Finanzierungen. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus, soweit gesetzlich zulässig, auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, soweit nicht der Aufsichtsrat ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden wählt oder diese

Geschäftsordnung eine andere Regelung trifft. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Der Ausschussvorsitzende und die jeweiligen Ausschussmitglieder sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

- (3) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Ausschussvorsitzende zwei Stimmen.
- (4) Die Ausschüsse des Aufsichtsrats können zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (5) Im Übrigen gelten für die innere Ordnung der Ausschüsse die §§ 5, 6 und 7 entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 9 bis 14 etwas anderes ergibt.

§ 9 Präsidium

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Die Mitglieder dieses Ausschusses sowie ein weiterer Anteilseignervertreter und ein weiterer Arbeitnehmervertreter sind das Präsidium des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium hat die Aufgabe, Aufsichtsratssitzungen vorzubereiten. Darüber hinaus nimmt das Präsidium die Beteiligungsrechte und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats bei der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals oder der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen wahr, unter Einschluss einer Änderung der Fassung der Satzung in diesem Zusammenhang.

§ 10 Personal- und Vergütungsausschuss

- (1) Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und sieben weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der Personal- und Vergütungsausschuss bereitet die Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats vor und überwacht laufend die Entwicklung der Vorstandsvergütung.
- (3) Der Ausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über:
 - a) Abschluss, Inhalt, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands; die Beschlussfassung über die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, die einzelnen Vergütungsbestandteile sowie das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und dessen regelmäßige Überprüfung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente obliegen jedoch dem Aufsichtsrat, dem der Personal- und Vergütungsausschuss entsprechende Beschlussempfehlungen unterbreitet. Bei den Beschlussempfehlungen hat der Personal- und Vergütungsausschuss § 15 zu beachten;
 - b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG sowie die Zustimmung zu Geschäften zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits;
 - c) die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns;
 - d) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG sowie
 - e) die Gewährung von Krediten an die in den §§ 89, 115 AktG genannten Personen.
- (4) Der Personal- und Vergütungsausschuss berät regelmäßig unter Berücksichtigung der angestrebten Zusammensetzung des Vorstands über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung, insbesondere in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, verfügen. Mindestens ein weiteres Mitglied muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Die übrigen Mitglieder sollen über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung, Abschlussprüfung, der Betriebs- oder Finanzwirtschaft verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Ausschuss ist paritätisch zu besetzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt. Er soll über Sachverstand zumindest auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen. In der Erklärung zur Unternehmensführung werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit entsprechendem Sachverstand und näheren Angaben dazu genannt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig und nicht zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit den Leitern der für den Prüfungsausschuss relevanten Funktionen, insbesondere dem Leiter Group Finance, dem Leiter Internal Audit & Risk Management sowie dem Leiter Law, Patents & Compliance der Gesellschaft, über Themen in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses aus und kann unmittelbar bei diesen Auskünfte einholen; auf Verlangen eines Ausschussmitglieds ist er hierzu verpflichtet. Über die Einholung von Auskünften unterrichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich den Vorstand. Die eingeholte Auskunft teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses allen Ausschussmitgliedern mit. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit und der Angemessenheit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems, der Wirksamkeit des internen Revisionssystems sowie der Compliance und der Abschlussprüfung sowie mit relevanten Themen aus den Bereichen Steuern, Finanzen und Treasury. Er
 - a) bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns,

den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich der verpflichtenden CSR-Berichterstattung) vor;

- b) erörtert die Halbjahresfinanzberichte und etwaige Quartalsberichte bzw. Quartalsmitteilungen vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand;
- c) bereitet die Auswahl des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen begründeten Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers, der bei Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst;
- d) bereitet die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung) vor und trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen;
- e) beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung;
- f) diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich überdies regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber;
- g) beschließt unter besonderer Berücksichtigung eventueller Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers über die Zustimmung zu allen sonstigen Aufträgen an den Abschlussprüfer und
- h) überwacht das interne Verfahren zur Bewertung, ob Geschäfte mit nahestehenden Personen im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden und beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach §§ 111a bis 111c, 107 AktG, soweit diese der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und dieser keinen anderen Ausschuss mit der Entscheidung über die Zustimmung betraut hat.

§ 12 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Vorsitzendem und drei weiteren Anteilseignervertretern.
- (2) Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für die Wahl

der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor. Er beachtet dabei die in § 2 vorgegebenen Kriterien für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

- (3) Der Nominierungsausschuss erarbeitet und überprüft regelmäßig Anforderungsprofile für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und beobachtet geeignete Persönlichkeiten. Über diese Tätigkeiten berichtet er an die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.

§ 13 Ausschuss für Rechtsrisiken

- (1) Der Ausschuss für Rechtsrisiken besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und sieben weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Er ist paritätisch zu besetzen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Ausschuss koordiniert die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats im Hinblick auf sämtliche Vorgänge in der Gesellschaft und im Konzern in Bezug auf bestehende oder drohende behördliche und gerichtliche Verfahren aller Gerichtszweige im In- und Ausland mit erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft oder den Konzern (nachfolgend „Rechtsrisiken“) sowie Maßnahmen zur Lösung, Abwendung oder Eindämmung von Rechtsrisiken. Der Ausschuss erhält sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen Berichte des Vorstands, anhand derer er die Entwicklung der Rechtsrisiken und neue Erkenntnisse zum Sach- und Rechtsstand überprüft und bewertet.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Aufgaben an den Ausschuss übertragen, einschließlich der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Aufsichtsrats (insbesondere bei zustimmungsbedürftigen Maßnahmen) in Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen.
- (4) Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses in Hinblick auf Rechtsrisiken bleiben unberührt.

§ 14 ESG-Ausschuss

- (1) Der ESG-Ausschuss besteht aus acht Aufsichtsratsmitgliedern. Er ist paritätisch zu besetzen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Aufsichtsrat gewählt.

- (2) Der ESG-Ausschuss befasst sich mit der nachhaltigen Unternehmensführung sowie der Geschäftstätigkeit des Unternehmens in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG). Dazu zählen insbesondere die Vorgehensweise zur Integration von Nachhaltigkeit in die Geschäftsstrategie, die Festlegung von Nachhaltigkeitszielen, die nicht verpflichtende ESG-Berichterstattung und ggf. deren Prüfung, die Chancen und Risiken sowie die Organisationsstrukturen und Prozesse in den ESG-Bereichen, jeweils soweit nicht eine Zuständigkeit des Prüfungsausschusses besteht. In seinem Zuständigkeitsbereich berät und überwacht der Ausschuss die Geschäftsführung und bereitet eventuelle Aufsichtsratsbeschlüsse vor.

§ 15 Vergütungsentscheidungen

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, dem der Hauptversammlung vorgelegten Vergütungssystem, den von der Gesellschaft befolgten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und den Regelungen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat legt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre der Hauptversammlung zur Billigung vor.
- (3) Soweit vom Aufsichtsrat zur Entwicklung des Vergütungssystems und zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, soll auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet werden.

§ 16 Berichtswesen

- (1) Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird.
- (2) Der Aufsichtsrat legt über die Geschäftsordnung für den Vorstand fest, welche Geschäfte der Gesellschaft vorab der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

- (3) Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands über die Geschäftsordnung des Vorstands näher fest.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (5) Der Vorstand berichtet gemäß § 90 AktG an den Aufsichtsrat und gemäß § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten des Vorstands und den Vorlagen des Vorstands im Zusammenhang mit den Abschlüssen (§ 170 Abs. 1 und Abs. 2 AktG) sowie den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. In Textform erstattete Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt.

- (6) Der Aufsichtsrat wird jährlich zusammen mit dem Vorstand in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Dabei sind eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu erläutern.

§ 17 Abschlussprüfung

- (1) Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie Aufsichtsrat geprüft.

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht sein.

- (2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags wird der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung, sofern er diese Aufgaben nicht auf den Prüfungsausschuss delegiert hat.
- (4) Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

- (5) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 18 Sonstiges

- (1) Alle Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG ausgewiesen.
- (3) Die Gesellschaft kann im Anhang zum Konzernabschluss Angaben über Mitteilungen nach § 3 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.
- (5) Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung die männliche Form gewählt, welche jedoch immer auch für die weiteren Geschlechter gilt.
- (6) Diese Geschäftsordnung soll auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

So beschlossen vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 23. April 2026.

Norbert Winkeljohann